

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 13. Februar. 1797.

## I. Publicandum. Fortsetzung.

10) Demjenigen, welcher im Saal- und Mannsfeldschen Kreise, Stein- oder Braunkohlen, zum Gips-Brennen gebrauchen wird, 20 Thaler.

11) Demjenigen Ziegelstreicher im Clevischen, der einem dortigen Einländer das Ziegelstreichen in holländischer Art, und das Brennen derselben mit Torf lehret, für jeden der drei Ersten 20 Thaler.

12) Demjenigen drei ersten einländischen Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelstreichen und Brennen in vorbesagter Art lernen, jedem 5 Thaler.

13) Demjenigen drei Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeber eine Prämie von 30 Thalern.

14) Demjenigen drei Competenten in der Neumark, welche die mehresten Pfunde Futterkräuter ausgefäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thaler.

15) Demjenigen vier Bauern, die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein und jenseits der Weser ausgenommen, wovon jeder zwei Magdeburgische Morgen Land mit Futterkräutern besäet haben wird, jedem 5 Thaler.

16) Demjenigen zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee- saamen, und wenigstens 5 Berliner Schesfel Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Thaler.

17) Denen drei Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Thalern.

18) Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Thaler.

19) Demjenigen, der die beste, noch unbekante und erprobte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes, anzugeben weiß, und solche einführt, eine Belohnung von 20 Thalern.

20) Demjenigen zwei Wirthen in der Neumark, Pommern, oder Preußen, welche die Mergel-Düngung zum erstenmal einführen werden, und solche am mehresten pflanziren, jedem 20 Thaler.

21) Demjenigen beiden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback und Hirschaubau legen, und denselben am mehresten pflanziren werden, jedem 15 Thaler.

22) Demjenigen vier Landleuten, die adelichen Gutsbesitzer, Beamte und Administratoren davon ausgenommen, welche im Magdeburgischen und in der Grafschaft Mark, an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen da-

mit werden bestellt haben, jedem 20 Thlr.

23) Denjenigen zwei Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen, statt der Pferde, anschaffen, solche beibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, jedem 10 Thaler.

24) Denjenigen zwei Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bei der jährlichen Hengst-Röhrung die zwei besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Thaler.

25) Denjenigen beiden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Thl.

26) Denjenigen zwei Landleuten in Preussen, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwei Morgen Magdeburgisch Maaß damit angepflanzt haben, jedem 40 Thaler. Und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei den resp. Kammerm. der Provinz, melden.

27) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservirung der Forsten, und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thalern.

28) Denjenigen zehem Bleichereien in der Grafschaft Mark, welche jährlich, statt der holzverwästhenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz, erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselner Bleichstöcke 15 Stüber oder 6 Groschen.

29) Denjenigen zwei Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen

gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Thaler; und denjenigen zwei Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, 40 Thaler. Auch soll auf den ausländischen Debit des Waides, die Zoll- und Accise-Freiheit bewilliget werden.

30) Denjenigen zwei Competenten, vorzüglich in Litthauen, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thaler.

31) Denjenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche in den Jahren 1798 und 1799 die größte Quantität Goldfaden- oder Dordrensaamens, welcher auch Leindotter- oder kleiner Dilsaamen genannt wird, ausgesäet und gewonnen haben, jedem eine Belohnung von 10 Thalern.

32) Demjenigen, der in der Alt-Ucker- und Mittel-Mark, Pommern, dem Neuhavellinischen, besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Thalern. Jedoch wird solches in beiden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und 1/2, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch, angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Nachricht erhalten.

33) Denjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüsselern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Thaler.

34) Denjenigen zwei Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schaafzucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 30 Thaler.

35) Demjenigen, der in Königlichem Lande eine Walkererde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Thalern.

36) Demjenigen Duvrier, welcher hinlänglich erweisen wird, daß er jährlich die großen Wollfabriken des Tuch- und Raschmacherswerks in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten Dräthern Ringen und stählernen Nichten in billigen Preisen versorget, 20 Thaler.

37) Den sechs Leinwebern im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehrste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, jedem 10 Thaler.

38) Denjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutbesitzer, Prediger, Beamte und Administratoren davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehrste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, jedem 10 Thaler.

39) Denjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gemacht haben, jedem 10 Thaler.

40) Denjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Grafschaft Mark zu Erlernung des Leinen-Dammast-Webens bei geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehdrig einschreiben lassen werden, jedem 10 Thaler.

41) Denjenigen vier Bauer-Frauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen anfertigen und solches gehdrig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Thalern. Der Beschluß künftighin.

## II Avertissements.

Da zeitlich sich hin und wieder tolle Hunde sehen lassen, welche zum Theil Menschen und Vieh gebissen haben: so erfordert die Nothwendigkeit aller daraus entstehenden Gefahr so viel möglich vorzubauen. Es wird daher dem Publico bekannt gemacht, daß folgende Merkmale der ausbrechenden Wuth vorher gehen, 1) wird der Hund traurig, und sucht die Einsamkeit, 2) horet er auf zu fressen und zu saufen, 3) bellet nicht mehr, sondern murret statt dessen, und fällt heimtücklich Menschen oder Vieh an, 4) wird die Zunge bleyfarbig, und der Hund hält gemeinlich den Schwanz zwischen den Beinen. So bald sich nur zum Theil diese Merkmale äußern, hat der Eigenthümer den Hund so an die Kette zu legen, daß er nicht loskommen kann, bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für den, dessen Hund toll herum läuft, wenn er auch noch weder Menschen noch Vieh gebissen hat, ohne Unterschied des Standes, und wenn der Eigenthümer nicht im Stande ist, diese Geld-Strafe zu bezahlen, soll derselbe auf 14 Tage in das hiesige Marienthorsche Gefängniß abgeliefert werden. Die Strafgelder sollen dem, den der tolle Hund gebissen hat, verabfolget und sonst an die Armen der Gemeinde ausgetheilet werden.

Sign. Minden den 3ten Jan. 1797.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Kedecker. Bacmeister.

Da Seine Königl. Majestät allergnädigst zu beschließen geruhet haben, daß zum Besten der die Musik-Nahrung treibenden Unterthanen, während der wegen des Absterbens der verwittweten Königin Majestät angeordneten Trauer-Zeit, von jetzt an die bisher eingestellten musikalischen Aufwartungen in den gesammten Königl. Provinzen, wieder Statt haben sollen; So wird solches zu

Federmanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben Minden den 4ten Februar: 1797.  
An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest.  
von Preußen.

Haff. von Hüllesheim. v. Deutecom.  
Meyer. v. Ledebur.

**E**s wird hierdurch bekannt gemacht daß die Trinitatis c. pachtlos werdende Del und Licht-Lieferung für hiesige Garnison anderweit in Entreprise gegeben werden soll, und ist dazu Terminus auf den 1sten Merz d. F. beziehet worden: Diejenigen welche diese Del und Licht-Lieferung, in Entreprise zu übernehmen willens sind, können sich daher in besagtem Termin, Morgens 10 Uhr, auf der 10. Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß diese Entreprise den Wenigstfordernden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation zugeschlagen werde.

Sign. Minden den 27ten Jan. 1797.  
Anstatt und von wegen 1c.

Haff. Bacmeister. v. Schock.

**D**ennach zu Verpflegung der die Demarcations-Linie deckenden Truppen für die fernere drey Monate April, May und Junius ein provisorischer Beytrag von 59 Wispel 10 Scheffel 8 Mezen Mehl, 292 Wispel Hafer, 886 Centner 69 Pf. Heu, und 108 Schock 21 Pf. Stroh in das Königlich Preussische Magazin nach Herford, sodann 39 und 3/4 Wispel Mehl, 234 Wispel Hafer, 1148 Centner Heu, und 105 Schock Stroh in das Kurhannoversche Magazin, dessen Bestimmungsort in Termino näher bekannt gemacht werden soll, zu leisten erfordert worden; so wird ein solches sowohl denen ein- als ausländischen Lieferanten hiemit bekannt gemacht, damit sich dieselbe auf Dienstag den 1sten dieses des Morgens gegen 10 Uhr dahier bey Hochfürstlichen Geheimen-Rath melden mögen, wo dann die Ablieferungs-Terminne näher bestimmt werden sollen, und

alsdann der wenigst, und billigst fordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Damit nun dieses zu Federmanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch das hiesige, und Mindensche Intelligenz-Blatt, sondern auch durch die Hildesheimische, und Lippstädtische Zeitung bekannt gemacht. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen-Raths-Insigels.

Sign. Paderborn den 1ten Febr. 1797.  
(L. S.) Sch. v. Vochoßz.

Niesen mpr.

### III Citationes Edictales.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 1c.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonisten Jobst Henrich Becker Nr. 2. Brsch. Halle Amts Petershagen hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus Fisci Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 21ten Decbr. c. c. angetragen hat, und da Wir diesem Suchen statt gegeben haben; als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 12ten April 1797. vor dem Regierungs-Referendario Woltemas zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulofer Unterthan sowohl Eures gegenwärtigen Vermdgens, als der Euch etwa in der Folge zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden; wo nach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, auch bey dem Amte Petershagen angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen drey mahl inserirt worden. So geschehen Minden am 28ten Decbr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichon Majestät von Preußen.

v. Arnim,

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer-Vorsteher Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Ostnabrückischen, an die dortige Witwe Bittern verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegersohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinhändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. bezieht, die auf das Klebersche Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrosirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabianats-Assessor und Cammerfiscal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermanschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermanschen etwanigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge eintreten wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an den beschriebenen hiesigen Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckerman Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termino den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Wschoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehörig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet,

und so weit sie reicht, ausgezahlt werden: Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath,  
Schmidts.

**D**ie Gläubiger des verstorbenen Heuerlings und Schneider Theenhaus zu Herringhausen werden hiemit citiret, ihre habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 7ten Merz an den Amtsstube zu Enger anzugeben und zu beweisen. Amt Enger den 7. Febr. 1797.  
Construch. Wagner.

**A**lle diejenigen welche an das geringe Vermögen der in Concurs gerathenen Wittve des Heuerlings Alfs in Casum Ansprache und Forderungen haben, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf den 29ten Merz angesetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 7ten Febr. 1797.  
Meinders.

**D**a die Wittve des verstorbenen Bürgers Johann Henrich Büggemann genannt Taaken in Bersmold, auf die Vorladung ihrer Gläubiger angetragen hat, um den Betrag ihrer Schulden, und ob sie zu derselben Bezahlung im Stande sey, auszumitteln, und diesem Gesuche Statt gegeben ist: So werden Alle und Jede welche an gedachten Bürger Brüggenmann und dessen nunmehrige Wittve Ansprüche und Forderungen haben, hiemit edictaliter, und bey Gefahr nachheriger Abweisung und Präclusion citiret und vorgeladen, solche am 24ten April an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, die fernere Verhandlung dieser Schuldsache abzuwarten, und sich über die zu ihrer Befriedigung zu ersöhnende Vorschläge, zu erklären. Amt Ravensberg den 1ten Febr. 1797.  
Meinders.

**D**a der Colonus Arenswerth aus Aldrup Kirchspiels Lengerich wegen großer Schuldenlast um Convocation seiner Gläu-

liger, und demnächst um die Verstattung der Wohlthat der theilweisen Zahlung an-  
gesucht, und diesem Verito hiedurch defe-  
rirt wird; so werden dessen sämtliche Cre-  
ditoren ab Terminum den 24 Februar 1797  
vorgefordert, um ihre Forderungen anzu-  
geben und zu verificiren, demnächst soll  
mit den Gegenwärtigen wegen des künfti-  
gen Prädial-Contracts verhandelt, und  
das gehörige abgeschlossen werden, ohne  
daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen  
künftig rechtlicher Widerspruch statt  
hat.

Zecklenburg den 29ten Novbr. 1796.  
Striebeck.

**E**s wird hiermit zu jedermanns Wissen-  
schaft gebracht, daß Johann Bunjes,  
Musquetier im dritten Bataillon des Kö-  
niglich Preussischen Infanterie-Regiment  
von Romberg, zu Herford in Garnison  
liegend, das ihm zustehende Grunderbrecht  
an der von seinem Vater, weilend Johann  
Diederich Bunjes nachgelassenen, zu Edewecht in der Vogtei Zwischenahn, des  
Herzogthums Oldenburg belegenen Rötterei  
und deren Zubehörde, so wie seine sämtli-  
chen Erbschafts Ansprüche an dem gesamt-  
en väterlichen und mütterlichen Nachlaß, un-  
ter gewissen Bedingungen an seinen Bruder  
Hinrich Anton Bunjes zu Edewecht, erb-  
eigenthümlich übertragen hat. Wer dem-  
nach gegen diese Uebertragungen etwas  
einwenden, oder an das Übertragende, in-  
gleichem an den gedachten Johann Bunjes,  
Musquetier zu Herford, es sey aus wel-  
chem Grunde es wolle, und wäre es auch  
nur, um damit compensiren zu wollen,  
Anspruch, Forderung, oder Verspruch  
machen zu können, vermeinet, derselbe  
hat solches, bei Strafe der Ausschließung  
und des ewigen Stillschweigens, unter  
Bemerkung der vermeintlichen Berechti-  
gungs Gründe und der etwanigen Beweis-  
mittel derselben am 26ten April 1797 hie-

selbst gehörig anzuzeigen Neuenburg, den  
20ten Decbr. 1796.

Herzoglich Holstein — Oldenburgisches  
Landgericht hieselbst.  
Scholz.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Mobiliar-Nach-  
laß des verstorbenen Herrn Senatoris  
Hutschky bestehend in Gold, und Silber,  
Kupfer, Messig, Zinn, Hölzern-Geräthe  
Kleidungsstücke, Linnen, Betten und der-  
gleichen soll in Termino den 20ten dieses  
gegen baare Bezahlung in grob Courant  
auctionis lege in der Behausung des Ver-  
storbenen gerichtlich verkauft werden.

**Minden.** Bey Hemmerde, ge-  
salzen Havel-Hecht 6 Pf., Franz. Casta-  
nien 6 Pf., Spanische Maronen 4 Pfund,  
geschälte Apfel-Schnitzen 4 Pf., langen  
Stockfisch 4 Pf. pro 1 Mt., gewürz, und  
Salz-Gurcken das Duzend 8 ggr., Citro-  
nen, Apfel-Sienen, Neunangen, Wückin-  
ge und gewässerten Stockfisch in billigen  
Preisen.

**Hausberge.** Bey Philip Wil-  
helm Bödeckers Sohn allhier ist eine Par-  
then Schafwolle zu verkauffen; Liebhaber  
wollen sich melden.

**Herford.** Das hiesige Knochen-  
hauer-Unt, hat eine Quantität Kuh und  
Kalbfelle; Liebhaber können sich binnen 14  
Tagen einfinden.

**A**d Instantiam Creditoris soll das dem  
Tischlermeister Wessel zugehörige,  
sub Nr. 1. auf dem Hollande ohnweit dem  
Fraterhause belegene mit 3 Mthl. jährlich  
an die große Schulrechnung beschwerte,  
sonst aber allodial freyes zu 40 Mtl. taxir-  
te Haus, worin unten 2 Stuben, oben  
2 Kammern nebst Keller befindlich, auch  
mit Stallung versehen, darhinter auch ein  
Garten belegen, meistbietend öffentlich ver-

kauf werden. Kauflustige werden demnach eingeladen, in dem ein für allemahl auf den 31sten Merz c. anberahmten Termin sich zur gewöhnlichen Zeit am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Wie denn auch alle diejenigen, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert werden, solche in erwehntem Termino gehörig anzugeben und zu bewahrheiten. Herford den 24sten Januar 1797.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
Eulemeyer. Consbruch.

**Zu** der freyen Luttmanns Stette sub Nr. 1 Bauerenschaft Eilshausen gehören unter andern, 14 Schfl. Saat, 2 Spint 1 Becher im großen Felde bey dem Fretzhölze be, und dem Colonnate dermaßen entlegene Länderey, daß die Bewirthschaftung derselben sehr beschwerlich. Es ist daher der öffentliche bestbiethende Verkauf dieser Länderey beschlossen, und wird solche so, wie sie durch geschworne Sachverständigen in Summa auf 1065 Rthlr. 11 mgr. 2 pf. gewürdiget, hiemit subhastiret, ein jeder aber, der dis Grundstück zu besitzen fähig, und baar zu bezahlen vermögend ist, aufgefordert, in Termino den 2ten Mart., 6ten April und 4ten May sein Geboth abzugeben, und dem Befinden nach die Adjudication zu gewärtigen, zugleich aber denen etwaigen Kauflustigen eröfnet, daß der 3te und letzte Termin dergestalt peremptorisch sey, daß auf die nach Verlauf desselben etwa eingehende Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Amt Enger den 4ten Febr. 1797.

Consbruch. Wagner.

**Die** zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Wittkers in Borgholzhausen gehörige Immobilien, aus einem sub Nr. 11. in Borgholzhausen belegenen, auf 831 Rthl.

26 gr. 7 Pf. veranschlageten Wohnhause und Garten, und aus drey nach Abzug der jährlichen Erbpacht ad 6 Rthl. 11 gr. 3 Pf. auf 50 Rthlr. gewürdigten Strücker Königl. Erbpachtlandes, am Oldendorfer Kirchwege bestehend, sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erbin in Terminis den 6ten Febr., den 6ten Merz und den 2ten April c. öffentlich meistbiethend verkauft werden. Diejenigen welche diese Grundstücke anzukaufen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich in den erwähnten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 5ten Januar 1797.

**Es** sollen am 20. Febr. a. c. und in den folgenden Tagen in dem Hause der Witwe Spanier beträchtliche Meubles und Hausgeräthe an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Porzellan; desgleichen Stühle, Spiegel, Schränke, Wand- und Tisch-Uhren, Betten und Kleidungsstücke auch eine Quantität klarer und dichter Leinwand in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in Preuß. groben Courant aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Dieleseld am 28. Jan. 1797.

**Stolzenau.** Bey dem Sattlermeister Riehl hieselbst, ist eine noch brauchbare vierfüßige mit gelben Plüsch ausgeschlagene Gutsche zu verkauffen.

V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Es sollen in Termino den 21ten Febr. d. J. die vorhin dem Commissions-Rath Wschoff zugehörig gewesen, auf die Kochschen Kinder vererbten Grundstücke, bestehend aus Gärten, Wiesen und Ackerland gerichtlich meistbiethend vermiethet werden, die dazu Lust haben, können sich am besagten Tage Nachmittags

am 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

**Minden.** Das Haus des verstorbenen Schneidermeister Meyer, auf dem kleinen Domhofs, zwey Wohnungen hinter der Mauer ohnweit der Lindenstraße, und einen Garten vor dem Marien Thore, ohngefehr einen Morgen groß sollen in Termino den 17ten Febr., auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermiethet werden. Liebhaber werden eingeladen sich dazu am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

#### VI Bekanntmachung.

Die hiesige Fett-Weide soll dieses Jahr hinwiederum mit fünf und funfzig Stücken hiesländischen Horn-Viehes und einen Bull-Dohsen theils zum Fettmachen, theils zum Milchen, wie sie zum Aufschreiben kommen, betrieben werden. Auf die ganze Weydezeit vom 2ten May bis den 28ten October werden an Weydegelde eine ganze und eine halbe Pistohle vollwichtigen Goldes auf Michaelis-Lag bey dem Aufschreiben 6 mgr. Gebühr und bey dem Aufschreiben 3 mgr. Wehnegeld dem Hirten für jedes Stück bezahlt. Wer also auf diese seit 5 Jahren bey obiger Anzahl Kuh-Viehes zum Fettmachen und Milchen sehr hinreichlich und bewährt gefundene Weide ein oder mehrere Stücke Horn-Vieh mit aufzutreiben Lust hat, derjenige meldet sich innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Guthe, unterschreibt den schriftlichen Mieth-Contract, und überbringt am 2ten May die aufgeschriebene Stücke zum Aufstreiben auf die Weide. Eisbergen den 17ten Febr. 1797.

C. F. Wippermann.

Es soll bey allhiesigem Stadtgericht ein neues Wehrschafft-Protokol aufgestellt

werden; weshalb sämtliche Gläubigere welche hypothecarische Sicherheit durch in hiesiger Stadt und Jurisdiction belegene Häuser und Grundstücke in Händen haben hiermit edictaliter hergeladen werden, daß sie ihre respectivse Schuld- und Pfandverschreibungen Freitags den 10ten Merz d. J. auf hiesigem Rathhause in originali produciren; in dessen Entstehung aber gewärtigen, daß auf die zurück behaltene werdende Obligationen keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Signatum Obernkirchen den 7ten Febr. 1797.

Bürgermeister und Rath daselbst.

#### VII Perlohnem so verlangt werden.

**Herford.** Es wird ein unverheyratheter Mensch von gesetzten Jahren und erprobter Redlichkeit zur Bedienung überhaupt, besonders aber zur Abwartung einiger Pferde gesucht. Derjenige, der hierauf zu entriren gesonnen ist, und sich desfalls mit glaubhaften Zeugnissen legitimiren mag, kann bey dem Auditeur Lehmann des Hochlöbl. Regiments Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herzogs v. Braunschweig zu Herford über die weitem Bedingungen das Nähere erfahren, und sogleich in Dienst treten.

#### VIII. Concert-Anzeige

**Minden.** Sonnabend den 18ten dieses nehmen die Winter-Concerte auf dem hiesigen Societäts-Saale wieder ihren Anfang. Abonnenten werden gebeten ihre Billets jedesmahl abzugeben und Nichtabonnenten zahlen 8 ggr. a Person.

Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon.